

politischen Gründen als Mord zu bestrafen ist. In diesem Strafgesetzentwurf ist zwar — wie bereits gegenwärtig nach dem Gesetz vom 12. August 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes — die Bestrafung des Völkermordes vorgesehen. Diese Alternative reicht aber nicht aus, weil sie ausschließlich auf die Bekämpfung von Verbrechen gerichtet ist, die auf die Ausrottung von Mitgliedern einer „nationalen, rassischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe“ abzielen und politisch motivierte Verfolgungen außerhalb des Straf Schutzes lassen.

3. Wie wenig die westdeutsche Regierung gewillt ist, den Normen des Völkerrechts Geltung zu verschaffen, zeigt sich auch in der strafrechtlichen Regelung des Verfassungsverrats. Die Strafbestimmung über Verfassungsverrat unter Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen (§ 89 StGB a. F.) wurde ersatzlos gestrichen. Die Protokolle des Sonderausschusses „Strafrecht“ weisen aus, daß zunächst noch eine entsprechende Strafbestimmung erwogen wurde.<sup>18 19</sup> Offensichtlich ist aber eine Vorschrift, die die Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze von oben unter Strafe stellt, einer Regierung, die im Interesse der Durchsetzung ihrer aggressiven und volksfeindlichen Politik permanent die Verfassung bricht, auch optisch hinderlich geworden. § 89 StGB a. F. hatte schon bisher ohnehin nur deklaratorische Bedeutung und ist nicht ein einziges Mal angewandt worden. Die §§ 80 I 2 und 81 I 2 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes, die zum Teil auch Handlungen von Hoheitsträgern erfassen — sofern diese in einer Gewaltanwendung bestehen —, sowie die §§ 105 und 106 in neuer Gestalt (Nötigung eines verfassungsmäßigen Organs bzw. Behinderung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe) können den bisherigen § 89 StGB nicht ersetzen.

Im Strafrecht der DDR ist die Sicherung des Friedens das Grundanliegen, das durchgängig das neue Strafgesetz beherrscht.<sup>11\*</sup> Selbst wenn man nicht diesen hohen, vom sozialistischen Humanismus geprägten Maßstab an das Achte Strafrechtsänderungsgesetz anlegt, tritt die Unglaubwürdigkeit des strafrechtlichen Friedensschutzes in Westdeutschland bereits zutage, wenn man von den unabdingbaren Mindestforderungen des Grundgesetzes ausgeht. Ein einigermaßen wirksamer strafrechtlicher Friedensschutz setzt wenigstens Bestimmungen zur strafrechtlichen Verfolgung aller Arten des Neonazismus sowie zum strafrechtlichen Schutz der demokratischen Kräfte und die Aufhebung aller strafrechtlichen Bestimmungen, die Ausdruck der aggressiven Alleinvertretungsanmaßung sind, voraus. Nichts von alledem ist im Achten Strafrechtsänderungsgesetz zu finden. Solange aber diese Mindestforderungen nicht erfüllt sind, dient eine allgemein<sup>0</sup> Nonn des Friedensverrats nur der Irreführung und läßt erkennen, daß sie das gleiche Schicksal erfahren soll wie die jetzt gestrichene Bestimmung über Verfassungsverrat.

Erhärtet wird die perfekte Ausrichtung des neuen Staatsschutzrechts auf die unbedingte Absicherung der Regierungspolitik durch die Ausgestaltung des im Art. 20 Abs. 4 der Notstandsverfassung eingefügten sogenannten Widerstandsrechts, das im Verhältnis zu seiner ursprünglichen Bestimmung in sein direktes Gegenteil verkehrt wird. Wie Henker und Winkler begründen,

<sup>18</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Dienst, a. a. O., S. 689 ff.

<sup>19</sup> vgl. „Das neue Strafrecht — erstes humanistisches Strafrecht in der deutschen Geschichte“, Neue Justiz, 1968, S. 65 ff.; J. Renneberg, „Das erste sozialistische Strafgesetzbuch in der deutschen Geschichte“, Staat und Recht, 1967, S. 378 ff.